

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1543/90 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1433/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1433/90 der Kommis-
sion ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Portugal eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Portugal geändert.

Nach Artikel 272 Absatz 1 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals ⁽⁴⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 316 der Beitrittsakte werden die Ausgleichs-
abgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 im fünften Jahr nach dem Beitritt um 8 v. H.
gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1433/90
erwähnte Betrag von 7,79 ECU wird durch den Betrag
von 2,46 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.